

**Fünfte Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I
vom 15. Juni 2005 i.d.F. 9. Mai 2018**

vom 3. August 2020

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 S. 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 3. August 2020 die folgende Satzung beschlossen.

Das Wissenschaftsministerium hat dieser Änderungssatzung gemäß § 6b HZG am XXXXX zugestimmt.

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I,
zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 19. Mai 2020 (Amtl.Bek.Nr. 12/2020)**

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eignung“ die Worte „und Motivation“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

„b) falls vorhanden, Zeugnisse oder Nachweise gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2; die erforderlichen Nachweise müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang der ausgeübten Tätigkeit enthalten,“

3. § 3 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

„b) Kompetenznachweis gemäß § 5 a Abs. 2, sofern eines der in § 5a Abs. 1 jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.“

4. § 5a „Kompetenzorientierte Passungsquote“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Abs. 1 genannten Fächern ist jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach,
- Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.“

Dabei ist das Formblatt der Anlage 2 dieser Satzung zu verwenden.

b. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Begründung über die Wahl des Faches
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach

Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und maximal für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist ein/e Fachvertreter/in hinzuzuziehen.“

5. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 als Formblatt für den Kompetenznachweis gemäß § 5a Abs. 2 und 2a angefügt:

Anlage 2

Formblatt für den Kompetenznachweis gemäß § 5a Abs. 2 und 2a

(Das Formblatt ist im Original auf den maximalen Umfang des Motivationsschreibens begrenzt)

Motivationsschreiben

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in § 5a Absatz 1 genannten Fächern ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen. In dem Motivationsschreiben sollen die besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach dargestellt werden.

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Begründung über die Wahl des Faches
- b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach
- c) Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach
- d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach

Begründen Sie bitte Ihre Eignung unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien (zu a, zu b, zu c und zu d).

Hiermit erkläre ich, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Datum

Nachname, Vorname

Unterschrift

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2020/2021.

Schwäbisch Gmünd, den 3. August 2020

Prof. Dr. Vorst
Rektorin